

Förderrichtlinie der Stadt Wien – Energieplanung

Kleinprojektförderung Demokratie und Beteiligung

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen für "Kleinprojekte für Demokratie und Beteiligung" im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Energieplanung (MA20).
- b. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die finanzielle Unterstützung für die Durchführung von im öffentlichen Interesse gelegenen Kleinprojekten im Bereich "Demokratie und Beteiligung" mit einem Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, geographischer und institutioneller Sicht. Eine Projektförderung kann für ein Projekt, die Durchführung einer Veranstaltung, das Abhalten einer Ausstellung, eine Investition oder ähnliches gewährt werden.
- c. Die Gewährung von Förderungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie hat zum Ziel, die aktive Mitgestaltung am demokratischen Gemeinwesen zu stärken. Dies soll insbesondere durch niederschwellige, inklusive und öffentlich zugängliche Angebote erreicht werden. Der Fokus liegt auf dem Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten von Wiener*innen - insbesondere von unterrepräsentierten Gruppen - an politischen Prozessen und der Stärkung innovativer Formen der demokratischen Auseinandersetzung. Die Fördergeberin behält sich vor, thematische Schwerpunkte festzulegen und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite.
- d. Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01.04.2026 bis auf Widerruf.
- e. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- f. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- g. Die Gewährung bzw. Fortsetzung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen förderbezogener Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde; erfolgt eine solche Verurteilung während des laufenden Förderverhältnisses, wird die Förderung widerrufen. Förderbezogene Strafrechtswidrigkeit umfasst insbesondere Täuschung, Verschleierung wesentlicher Tatsachen und zweckfremde Verwendung von Mitteln und führt zu Ausschluss, Rückforderung und weiteren Sanktionen. Bei begründetem Verdacht kann die Förderstelle vorläufige Maßnahmen (z. B. Aussetzung von Zahlungen)

ergreifen; die Förderwerber*in hat Ermittlungen oder Verurteilungen unverzüglich zu melden.

2. Fördernehmer*innen:

Ein Förderantrag kann von folgenden Personen gestellt werden:

- Natürliche Personen (Einzelunternehmer*innen) mit Sitz in Wien
- Natürliche Personen (Privatpersonen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Gemeinnützige juristische Personen (Gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH)

3. Förderart und Förderhöhe:

Förderart:

- a. Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen Einzelförderungen dar
- b. Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben (z.B. Förderung eines bestimmten Projektes, Durchführung einer Veranstaltung, Abhalten einer Ausstellung).

Förderhöhe:

- a. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 10.000, -- pro Fördernehmer*in pro Kalenderjahr.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt. 4.1 Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt. 4.3 Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.
- d. Vollständig ausgefüllter und belegter Antrag.

4.1. Förderwürdigkeit:

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht vorliegen.

1. Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, z.B. zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt

Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht etc. beizutragen.

2. Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht:

- **Inhaltlich:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohner*innen liegt bzw. diesen zugutekommt (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen).
- **Institutionell:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der*die Förderwerber*in ihren bzw. seinen Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien hat.
- **Geographisch:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand überwiegend innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien besteht.

Im Förderantrag sind das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie der Bezug zu Stadt Wien und weitere Fördervoraussetzungen nachvollziehbar dazulegen und zu begründen.

4.2. Weitere Fördervoraussetzungen:

- a. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn ein finanzieller Bedarf besteht und der*die Förderwerber*in durch Eigenleistung (sowohl im engeren Sinn als auch Sach- und Arbeitsleistung durch Dritte) zur geförderten Maßnahme beitragen kann.
- b. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Förderzweck nicht bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.
- c. Der Förderzweck darf nicht mit den zentralen Strategien der Stadt Wien in Widerspruch stehen.
- d. Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.
- e. Die Förderung kann maximal für 12 Monate im jeweiligen Kalenderjahr beantragt werden. Projekte müssen im jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossen werden.
- f. Vergangene Förderungen der Stadt-Wien MA 20, Kleinprojektförderung "Demokratie und Beteiligung", wurden ordnungsgemäß abgerechnet bzw. fristgerecht zur Abrechnung eingereicht.

4.3. Ausschlussgründe:

- a. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist

oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem Einsicht in den genannten Insolvenzfall in der Insolvenzdatei gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

- b. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß den §§ 302 bis 309 StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
- d. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- e. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn bei bereits zuvor gewährten Förderungen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde und diesbezügliche Mängel auch nach Aufforderung nicht verbessert wurden.
- f. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie zu Unrecht bezogene Förderungen trotz schriftlicher Aufforderung der Fördergeberin nicht zurückgezahlt haben.
- g. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein vertretungsbefugtes Organ die unter lit. a, b, c, d und/oder e angeführten Ausschlussgründe verwirklicht (z.B. Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

5. Sonstige Fördervoraussetzungen:

- a. Der Fokus wird auf Maßnahmen gelegt, die Demokratie als Alltagspraxis stärken und Menschen einladen, die Stadt aktiv mitzugestalten. Förderwürdige Projekte schaffen Möglichkeiten und Räume für respektvollen Austausch und gemeinsames Handeln, um Verständnis, Kompetenz und Vertrauen in demokratische Prozesse

auszubauen. Vorhaben, die in Beteiligungsangeboten einen Schwerpunkt auf die Erreichung spezifischer – insbesondere wenig repräsentierter – Zielgruppen legen, gelten als besonders förderwürdig. Die Abteilung behält sich vor, Schwerpunkte für das jeweilige Förderjahr festzulegen und diese auf der Website zu veröffentlichen.

- b. Der*die Förderwerber*in arbeitet unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland.
- c. Forschungsprojekte werden nicht gefördert.
- d. Bereits begonnene bzw. stattgefundene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- e. Die Fördergeberin bekennt sich zu folgenden Grundprinzipien: Anerkennung demokratischer Grundwerte, Achtung der persönlichen Würde, Gewaltfreiheit (z.B. kein Aufruf zu gewalttätigen und kriegerischen Handlungen oder zum Sturz des Rechtsstaats), Ablehnung von Diskriminierungen, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung und Identität. Handlungen, Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, insbesondere Stigmatisierung, Marginalisierung, Rassismus, Antisemitismus, Homophobie sowie Nationalismus zu begünstigen, widersprechen diesen Grundprinzipien und somit den Anforderungen an die Förderwürdigkeit.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn der*die Förderwerber*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn der*die Förderwerber*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- e. Gemeinkosten/Overhead-Kosten (Kosten für den laufenden Betrieb, Strom, Miete, Kontoführung etc.) sind förderbar, wenn sie unbedingt zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind. Gemeinkosten, die im Rahmen einer solchen Kostenpauschale abgegolten werden, werden nicht als Einzelkosten (direkte Kosten) anerkannt.
- f. Fahrtkosten (Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Wien) sind förderbar, wenn öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden. Fahrtendienste, Fahrten mit dem Taxi und sonstigen Mietwagenunternehmen und die Verrechnung von Kilometergeld sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar.

- g. Reisekosten (Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes Wien, Nächtigungskosten, Diäten und Nebenspesen) sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar.
- h. Der Erwerb von Gutscheinen ist nicht förderbar. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn der Gutschein eine geringwertige Anerkennung für freiwilliges Engagement darstellt, im ortsüblichen Rahmen (max. EUR 15,--) bleibt und nachvollziehbar dokumentiert sowie dem Projektziel zuordenbar ist.
- i. Personalkosten dürfen nur in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der Förderhöhe und des Fördergegenstandes gefördert werden. Insbesondere können spezielle Höchstgrenzen, z.B. nach einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, vorgesehen werden.
- j. Repräsentationskosten sind nicht förderbar. Repräsentationskosten sind jene Kosten, die dem*der Fördernehmer*in bei der Erfüllung ihrer Selbstdarstellung gegenüber außenstehenden Personen erwachsen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen bzw. bei Geschäftsfreund*innen eingeführt zu werden, um als mögliche Ansprechpartner*in in Betracht gezogen zu werden bzw. geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen zu fördern (insbesondere Bewirtung von Geschäftsfreund*innen, der Erwerb von Gutscheinen und Trinkgeldern aller Art).
- k. Freiwillige Sozialleistungen sind nicht förderbar.
- l. Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge sind nicht förderbar.
- m. Öffentliche Abgaben und Gebühren sind nicht förderbar.
- n. Nicht lukrierte Skonti sind nicht förderbar.
- o. Kalkulatorische Kosten und entgangene Gewinne sind nicht förderbar.
- p. Die Bezahlung von Mahnspesen ist grundsätzlich nicht förderbar.
- q. Die Bezahlung von Strafen (z.B. Strafzetteln) ist nicht förderbar.

7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):

7.1. Förderantrag:

HINWEIS: Die Fristen und Termine zur Einreichung eines Förderantrages sind auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbar.

- a. Förderanträge können ausschließlich elektronisch mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars eingebracht werden.
- b. Es sind ausschließlich die seitens der Fördergeberin zur Verfügung gestellten Formulare (Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung, Projektbeschreibung, Personalkostenaufstellung, wirkungsorientierte Kennzahlen) zu verwenden.
- c. Unvollständige Förderanträge können nicht bearbeitet werden.

- d. Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen und die Umsetzung hat erst nach der Förderzusage zu erfolgen. Entsprechende Fristen werden auf der Internetseite der Fördergeberin veröffentlicht.

7.1.1. Der Förderantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung/Name des*der Förderwerber*in mit einem weiteren Identifikator bzw. Stammzahl (z.B. bei natürlichen Personen Geburtsdatum; bei nicht natürlichen Personen je nach Rechtsform: Firmenbuchnummer (FN), Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl), Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB-Nummer), Global Location Number (GLN) oder Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) etc.)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
- e. Art der beantragten Förderung (Einzelförderung)
- f. Höhe der beantragten Förderung (in EUR)
- g. Beschreibung des Fördergegenstandes sowie Begründung der Förderwürdigkeit (insbesondere Begründung des öffentlichen Interesses der Stadt Wien sowie des Vorliegens eines Bezuges zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Hinsicht)
- h. Beschreibung der Ziele, insbesondere mit folgenden Angaben:
- i. Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
 - ii. Welches Ziel bzw. welche Ziele soll/en durch das Vorhaben erreicht werden?
 - iii. Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?
- i. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)
- j. Gleichbehandlungsaspekt: Im Rahmen des Gender Budgeting der Stadt Wien sind alle Ausgaben – somit auch die Ausgaben in Zusammenhang mit Förderungen – hinsichtlich der gerechten Aufteilung zwischen den Geschlechtern zu prüfen. Dabei ist relevant, wem die finanziellen Mittel und Leistungen zugutekommen, wie die Nutzung der Leistungen erfolgt und ob die entsprechende Ressourcenverteilung dazu beiträgt, bestehende Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu vergrößern oder zu verkleinern. Die Förderwerber*innen werden daher insbesondere um folgende Angaben zum Gleichbehandlungsaspekt ersucht: Hat die geförderte Maßnahme Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern?
- k. Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung
- l. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:

- i. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln für dieselbe Maßnahme gewährt wurden
- ii. um welche diesbezüglichen Förderungen er*sie bei anderen Fördergeber*innen angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen will.

7.1.2. Der Förderantrag hat folgende Nachweise/Unterlagen zu enthalten:

- a. **Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung.** Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden. Sämtliche Kosten und Einnahmen, die mit der Einzelförderung in Zusammenhang stehen, sind hier einzutragen.
Hinweis: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen später bei der Abrechnung den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Excel-Tabelle für die Einnahmen- Ausgaben-Aufstellung abzuspeichern, um diese später für die Abrechnung zu verwenden.
- b. Wenn der Förderantrag nicht mittels ID Austria unterzeichnet werden kann: Unterschriebene Einverständniserklärung und Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises. Bei nicht-natürlichen Personen ist das bzw. die Einverständniserklärung von den vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution zu unterschreiben und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises anzuschließen.
- c. Der*die Förderwerber*in muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

Zusätzlich bei natürlichen Personen (Privatpersonen, die keine Einzelunternehmen sind und Einzelunternehmen):

- d. Aktuelle Meldebestätigung (mit Hauptwohnsitz in Wien nur bei Privatpersonen)
- e. Strafregisterauszug (nur bei Privatpersonen)
- f. Lebenslauf
- g. bei EPUs sind unbedingt die Stammzahl (KUR oder GLN) sowie die Adresse des Unternehmensstandortes anzugeben.

Zusätzlich bei nicht-natürlichen Personen (z.B. Vereine, GmbHs):

- h. aktuelle Vereinsstatuten, aktueller Gesellschaftsvertrag, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht
- i. Nicht bilanzierend: aktuellster Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht.
- j. Bilanzierend: aktuellster genehmigter Jahresabschluss

7.1.3. Der*die Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Erbringung des Förderantrages rechtsverbindlich zu erklären, dass

- a. dass kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien, Nr. 35/2004 idgF, zu übernehmen,
- c. er*sie die Förderrichtlinie zur Kenntnis zu nehmen und als Bestandteil des Fördervertrages zu akzeptieren,
- d. den Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zur Kenntnis zu nehmen,
- e. dass sämtliche im Förderantrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

7.1.4. Der*die Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen, ob er*sie

- a. Mitglied eines genehmigenden Organs der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) ist, oder
- b. Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- c. ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat Bezirksvorsteher*in).

7.2. Prüfung des Förderantrags:

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
- c. Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens einer unerwünschten Mehrfachförderung werden Abfragen aus der Transparenzdatenbank vorgenommen. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen zu verständigen.
- d. Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch eine Jury, bestehend aus Expert*innen der Zivilgesellschaft und Vertreter*innen aus Fachabteilungen der Stadt Wien, die anhand der auf der Internetseite der Fördergeberin veröffentlichten

Auswahlkriterien zum Themenfeld „Demokratie und Beteiligung“ eine Reihung vornimmt.

7.3. Fördervertrag

- a. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- b. Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage durch die Fördergeberin zustande.
- c. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.
- d. Sollte die Höhe der gewährten Fördersumme von der eingereichten Fördersumme abweichen, müssen Förderwerbende im Falle der Undurchführbarkeit des Vorhabens das Büro für Mitwirkung – angesiedelt in der MA 20 Energieplanung – davon in Kenntnis setzen und gegebenenfalls die Förderung rücküberweisen.

8. Förderbedingungen:

- a. Der*die Fördernehmer*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Der*die Fördernehmer*in muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.
- d. Bei Insichgeschäften muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs sowie ein Drittvergleich, der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. Insichgeschäfte sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren. Bei Vereinen ist im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer*innen auf Insichgeschäfte besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 4 VerG).
- e. Der*die Fördernehmer*in hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - i. Änderungen des geförderten Vorhabens
 - ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - iii. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung

- v. Änderungen der unternehmerischen Tätigkeit, die insbesondere Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben (Änderung der umsatzsteuerlichen Verhältnisse)
- vi. allfällige Exekutionsführungen
- vii. rechtskräftige Verurteilung des*der Fördernehmer*in oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmisbrauchs gemäß § 153b StGB oder sonstiger förderbezogener Straftaten (z. B. Betrug, Urkundenfälschung, Bestechung).
- viii. rechtskräftige Verurteilung des*der Fördernehmer*in oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB

Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten des*der Fördernehmer*in. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- f. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- g. Die*der Fördernehmer*in ist verpflichtet, alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen
- h. Die*der Fördernehmer*in ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrags gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie*er seitdem angesucht hat.

- i. Der*die Fördernehmer*in muss das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 und Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 des Förderantrags beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- j. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- k. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzahlen.
- l. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens des*der Fördernehmer*in schad- und klaglos gehalten.
- m. Für die von dem*der Fördernehmer*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet er*sie gegenüber dem*der Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- n. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- o. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderverhältnis sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.
- p. Bei einer Förderung ab einer Förderhöhe von EUR 1.000 ist bei der Erteilung von Aufträgen das Bestangebot zu wählen, wobei ab einem Auftragswert von EUR 1.000 mindestens drei Angebote bzw. Preisauskünfte eingeholt werden müssen. Wesentlich ist, dass die drei Angebote für die konkrete, vergleichbare Leistung gelegt werden und nachvollziehbar sind. Um eine Vergleichbarkeit für Dritte sicherzustellen, müssen die Angebote auf Basis einer einheitlichen Leistungsbeschreibung durch den*die Auftraggeber*in eingeholt werden. Sollte aufgrund der Eigenart des Auftrages bzw. der Leistung die Einholung von Preisvergleichen in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein, weil die Angebotseinholung entweder gar nicht möglich (weil z.B. die Anzahl der anbietenden Unternehmen beschränkt ist) oder nicht zweckmäßig erscheint (weil z.B. die Preise auch mittels Internet-Recherche ermittelt werden können), müssen dafür sachliche und nachvollziehbare Gründe vorliegen, die seitens des*der Fördernehmer*in mitsamt Angaben zu der unternommenen Recherche entsprechend zu dokumentieren sind (im Falle von Internet-Recherchen sind beispielsweise entsprechende Screenshots mit Datumsangabe zu dokumentieren). Für Fördernehmer*innen, die Auftraggeber*innen im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt.

- q. Der*die Fördernehmer*in verpflichtet sich zur Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Wien bzw. auf die Förderung durch die Stadt Wien hinzuweisen (z.B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt). Das Logo der Stadt Wien darf ausschließlich im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des jeweils spezifisch geförderten Vorhabens verwendet werden, die Nutzungsdauer ist zeitlich begrenzt auf den Umsetzungszeitraum. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos ist jedenfalls untersagt.
- r. Der*die Förderwerber*in ist verpflichtet, alle „De-minimis“-Förderungen, die im relevanten Zeitraum bezogen werden, im Rahmen einer eigenen Erklärung bekannt zu geben. Während der gesamten Projektdauer muss sofort bekanntgegeben werden, wenn neue „De-minimis“-Förderungen beantragt werden.

9. Auszahlung:

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.
- c. Solange Abrechnungen bisheriger Förderungen nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird keine neuerliche Förderung ausbezahlt. Im Förderantrag müssen bereits in Anspruch genommene Förderungen (ausschließlich Stadt Wien – Energieplanung) mit der Höhe angegeben werden.
- d. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Förderzweck offensichtlich nicht mehr erreicht werden kann.

10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:

10.1. Verwendungsnachweis:

- a. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Fördergeberin ausschließlich im elektronischen Wege unter Angabe der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@ma20.wien.gv.at zu übermitteln.

1. Sachbericht:

- i. Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten

Förderzwecks inklusive etwaiger Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern nachvollziehbar hervorgehen. Für den Sachbericht und die wirkungsorientierten Kennzahlen sind ausschließlich die auf der Internetseite der Fördergeberin zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Siehe Kapitel 7).

- ii. Weiters sind sämtliche Publikationen (z.B. Plakate, Programme, Folder...), die mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, elektronisch zu übermitteln. Medienberichte, soweit sie von dem*der Fördernehmer*in gesammelt werden, und Presseausendungen, die mit dem geförderten Projekt im Zusammenhang stehen, sind ebenso in Kopie und elektronisch zu übermitteln.

2. Zahlenmäßiger Nachweis

- i. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung: Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Es ist das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular (Finanzplan Antragstellung) für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung (Kalkulation) des Förderantrags auch für die Abrechnung zu verwenden.
- ii. Bei Einzelförderungen ist eine detaillierte Beleg-Aufstellung vorzulegen. Es sind Belege für Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks innerhalb des Förderzeitraumes angefallen sind und förderbare Kosten darstellen, aufzunehmen. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Personalkosten vorzulegen. Dafür ist das Formular auf der Website der Fördergeberin zu verwenden.

Hinweis: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden.

Hinweis: Die Fördergeberin behält sich vor, stichprobenartige Belegkontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort (Qualitätsgespräch) oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.

- b. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, andere erhaltene oder beantragte Förderungen anzugeben:

- iii. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, gewährt wurden,
- iv. um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht hat oder noch ansuchen will.

- v. Wenn der*die Fördernehmer*in für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt hat oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten hat, sind auch diese anzuführen
- c. Der*die Fördernehmer*in muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.
- d. Wenn der*die Fördernehmer*in die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig.
- e. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.
- f. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung von der Fördergeberin für richtig befunden wurde, erhält der*die Fördernehmer*in eine entsprechende Mitteilung.
- g. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, muss der*die Fördernehmer*in die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.
- h. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens ohne vorherige Aufforderung unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von 4 Wochen an die Fördergeberin auf das Konto der Stadt Wien bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT341200051428032443, BIC: BKAUATWW, lautend auf MA 6 – BA 1 für MA 20, zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.
- i. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leistet der*die Fördernehmer*in einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

10.2. Abrechnungsfristen:

Sofern im Fördervertrag nicht Abweichendes vereinbart wird, ist der Verwendungsnachweis 3 Monate nach Abschluss des Projektes ausschließlich in elektronischer Form mit der Angabe der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@ma20.wien.gv.at zu übermitteln.

11. Widerruf und Rückforderung:

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Der*die Fördernehmer*in kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Der*die Fördernehmer*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, welche die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin*des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Der*die Fördernehmer*in hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels/Förderzweckes sichern sollen, wurden nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- i. Der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses wegen Förderungsmissbrauchs gemäß § 153b StGB oder sonstiger förderbezogener Straftaten (z. B. Betrug, Urkundenfälschung, Bestechung) verurteilt.
- j. Der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise:

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verarbeitungen entsprechend den Informationen gemäß Art13/Art14 DSGVO vorgenommen werden:
 - i. Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs.1 lit. der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr.

gültig für Förderansuchen für Kleinprojekte ab 1. April 2026

L74 vom 04.03.2021 S. 35, sowie § 17 Wiener Fördertransparenzgesetz (Wr. FTG), LGBl. Für Wien Nr. 35/2021 idgF, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;

- ii. Verarbeitung der für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem*der Förderwerber*in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
 - iii. Vornahme von Transparenzportalabfragen zur Vermeidung von Doppelförderungen sowie Übermittlung der Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank (§ 15 und 16 Wr. FTG bzw. §§ 25 und 32 TDBG 2012);
 - iv. Veröffentlichung der ausbezahlten Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wr. FTG).
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten des Förderwerbers/Fördernehmers bzw. der Förderwerberin/der Fördernehmerin an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- c. Es wird darauf hingewiesen, dass der*die Fördernehmer*in dafür verantwortlich ist, die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO vorzunehmen und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung zu informieren.
- d. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fördervertrag bzw. die Förderzusage gemäß den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG auf www.data.gv.at veröffentlicht werden kann – dies gilt jedenfalls für Förderbeträge ab EUR 100.000 bzw. auch darunter, sofern ein allgemeines Interesse angenommen werden kann. Die Veröffentlichung erfolgt nur insofern, als dieser keine Geheimhaltungsgründe (§ 6 IFG) entgegenstehen.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in § 40k Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) genannten Daten der Förderung (insb. Name/Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers), ausbezahlter Förderbetrag, PLZ, Rechtsform) ab einer Förderhöhe von EUR 1.500

gemäß den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 auf www.transparenzportal.gv.at für die Dauer von 5 Jahren veröffentlicht (ausgenommen davon sind Förderungen an Privatpersonen).